

## Allgemeine Vertragsgrundlagen (AVG)

### I. Anwendbarkeit + Zustimmung

schwania + workers, im Folgenden s + w, schließt nur zu diesen Allgemeinen Vertragsgrundlagen (AVG) ab. Nach Erhalt eines Angebots in schriftlicher Form und der Erteilung des Auftrages erklärt sich der Auftraggeber mit diesen AVG einverstanden. Abweichende Vereinbarungen können rechtswirksam nur schriftlich getroffen werden. Diese AVG gehen allfälligen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder des Mittlers vor.

### II. Auftrag + Bestätigung

Für alle Kunden ist die erste Besprechung unentgeltlich und für beide Parteien unverbindlich. Alle der ersten Besprechung folgenden Tätigkeiten sind entgeltlich. Wird im Gespräch s + w aufgefordert, Ideen zur Gestaltung von Werbematerial / -mittel zu entwickeln, gilt dies als Auftragserteilung. Die Zusammenarbeit setzt die Einverständniserklärung mit den vorliegenden AVG voraus, auf die der Auftraggeber schriftlich hingewiesen wurde.

### III. Leistung + Vergütung

Die Leistungen erfolgen entsprechend den getroffenen Vereinbarungen. Abweichende oder zusätzliche Leistungen, die beim Briefing und / oder der Auftragserteilung nicht enthalten sind, werden jeweils zusätzlich in Rechnung gestellt, ohne das ein neues Angebot erstellt wird.

Wird nach Abgabe der Leistung innerhalb von 6 Werktagen keine Änderung in schriftlicher Form erwünscht, gilt die Leistung als angenommen. Vom Kunden angeforderte, jedoch nicht verwendete Entwürfe oder andere Leistungen sind entsprechend der Aufwendungen zu vergüten. Mit dieser Vergütung ist nur die Entwurfsarbeit abgegolten. Eine Verwendung solcher Entwürfe darf erst nach Zustimmung von s + w und nach Abgeltung eines gesondert zu vereinbarenden Honorars erfolgen (siehe Urheberrecht).

### IV. Honorar + Konditionen

Die Höhe des Honorars ist im schriftlichen Angebot ersichtlich und bei Vertragsabschluss anerkannt. Die Ansätze und in Angeboten errechnete Gesamtpreise verstehen sich als Nettopreise. Grundlage für ein Angebot sind immer die vom Auftraggeber erhaltenen Detailangaben. Aufträge an Dritte werden in Vollmacht und auf Rechnung des Auftraggebers erteilt oder ein direkter Kontakt hergestellt. Für Forderungen Dritter, die dem Kunden direkt in Rechnung gestellt werden, übernimmt s + w keine Verpflichtungen oder Haftung.

Die Rechnungssumme ist sofort nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei umfangreicheren Projekten mit mehrwöchigem Zeitaufwand kann s + w eine Abschlagszahlung von bis zu 50 % der Auftragssumme im Voraus veranschlagen. Für den Fall des Zahlungsverzugs oder der unvollständigen Zahlung behält sich s + w das Recht vor, die Arbeiten zurückzufordern und deren Nutzung bis zur vollständigen Begleichung zu untersagen. Mahnspesen und die Kosten – auch außergerichtlicher – anwaltlicher Intervention gehen ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers.

### V. Verantwortlichkeit + Sorgfalt

Die Leistungen erfolgen ausschließlich zur Unterstützung des Auftraggebers in seinem Vorhaben, welches der Auftraggeber in eigener Verantwortung durchführt. s + w übernimmt keine Verantwortung für ein gewünschtes Ergebnis im Zusammenhang mit der Erbringung derer Dienstleistung. Vom Auftraggeber werden s + w zur Bearbeitung oder Einbindung freigegebene Bilder, Grafiken, Tabellen, Texte und sonstige Materialien in digitaler Form zur Verfügung gestellt, von denen der Auftraggeber eigene Kopien behält, auf die im Falle eines Datenverlusts zurückgegriffen werden kann. Im Fall des Verlusts oder Beschädigung von Daten, CD oder sonstiger Medien/Vorlagen haftet s + w nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Trotz bester Bemühung um maximale Sicherheit kann bei elektronischem Datentransfer kein absoluter Schutz vor dem unberechtigten Zugriff Dritter oder Schädigung durch Viren gewährleistet werden.

s + w übernimmt die Aufbewahrung der erstellten Vorlagen / Daten auf eigene Rechnung und Gefahr für die Dauer eines Jahres. Unterlagen des Kunden werden nach Ausführung des Auftrages retourniert. Nach Aufbewahrungsgarantie von einem Jahr hält sich s + w das Recht frei, die erstellten Vorlagen / Daten zu vernichten.

### VI. Lieferfristen + Termine

Fest zugesicherte Liefertermine gelten nur, wenn die erforderlichen Unterlagen / Informationen vereinbarungsgemäß eintreffen und der Kunde die Termine für Druck- und Produktionsfreigaben einhält. Bei Verzögerungen durch Änderungswünsche des Kunden oder durch Erweiterung des ursprünglich vereinbarten Auftragsumfanges übernimmt s + w keine Haftung. Überschreitungen des Liefertermins, für welche s + w kein Verschulden trifft (z. B. Betriebsstörungen, Strom-unterbrechungen, Streik etc. sowie alle Fälle höherer Gewalt), berechtigen den Auftraggeber nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder s + w wegen entstandenen Schadens verantwortlich zu machen.

### VII. Urheberrecht + Rechtsabklärung

Jeder s + w erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag. Der Kunde anerkennt ausdrücklich, dass das geistige Eigentum bei s + w ohne Zeitablauf verbleibt. Ohne ein ausdrückliches Einverständnis seitens s + w dürfen keinerlei Änderungen an deren Arbeiten vorgenommen werden. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung an Dritte ist unzulässig. s + w überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck das einfache Nutzungsrecht, soweit nicht anders vereinbart.

Mit der Begleichung des Honorars erwirbt der Kunde ein an die Erstverwendung der Arbeit gebundenes Nutzungsrecht. Unter Erstverwendung versteht s + w den Umfang der vorgesehenen Nutzung, wie diese vom Kunden bei Auftragserteilung definiert wurde. Jede weitergehende Nutzung, auch eine, welche zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht vorgesehen war, ist zusätzlich honorarpflichtig. Die Höhe des Zusatzhonorars richtet sich nach der wirtschaftlichen Bedeutung der Nutzungserweiterung.

s + w ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat s + w dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung des Designers geändert werden.

Die Tätigkeit für einen Kunden kann s + w in eigenen Werbeaktionen erwähnen oder in der Presse veröffentlichen. s + w ist berechtigt, von den für den Kunden gestalteten Kommunikationsmitteln zum Zweck der Eigenwerbung zu verwenden. Bei allen Gestaltungselementen, Texten und digitalen Daten, welche vom Auftraggeber angeliefert wurden, geht s + w davon aus, dass der Auftraggeber im Besitz der entsprechenden Nutzungsrechte ist. Für allfällige Rechtsverletzungen in diesem Zusammenhang lehnt s + w jegliche Verantwortung ab.

### VIII. Reklamation + Nachbesserung

Der Auftraggeber muss unmittelbar nach Übergabe der auftragsgemäßen Dienstleistung die bearbeiteten bzw. erstellten Daten auf Fehler überprüfen. Sollte das bearbeitete Material trotz der gebotenen Sorgfalt fehlerhaft sein, müssen solche Mängel unter Einräumung einer angemessenen Nachbesserungsfrist unverzüglich reklamiert werden. Reklamationen sind innerhalb 6 Werktagen nach Erhalt schriftlich an s + w zu richten. Nach dieser Zeitspanne erlischt der Anspruch auf Nachbesserung und die in Auftrag gegebene Leistung gilt als erfüllt.

Reklamationen bei Leistungen Dritter, zu deren Beschaffung s + w lediglich als Vermittler aufgetreten ist, liegt nicht in derer Verantwortung. s + w setzt sich in diesem Falle für eine faire Regelung zwischen dem Kunden und Dritten ein, kann jedoch für entstandene Schäden nicht belangt werden. In jedem Fall trägt der Kunde durch die Druckfreigabe die volle Verantwortung für Form, Farbe und Inhalt aller Werbe- und Kommunikationsmittel.

### IX. Künstlersozialkasse + Gerichtsstand

Für die Inanspruchnahme selbständiger künstlerischer oder publizistischer Leistungen ist die gesetzliche Künstlersozialabgabe zu zahlen. s + w verweist auf die Abgabepflicht und die Internetseite [www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de).

Der gemäß diesen Geschäftsbedingungen abgeschlossene Vertrag untersteht ausschließlich Deutschem Recht. Für allfällige Streitigkeiten ist das Gericht in Syke zuständig.